

BGer 9C_822/2016 vom 29. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_822_2016

FR: TF 9C_822/2016 du 29 juin 2017

IT: TF 9C_822/2016 del 29 giugno 2017

Erwägungen

E. 1.1

Vorab ist auf formelle Aspekte einzugehen. Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG), was in der Beschwerde näher darzulegen ist (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; Urteil 9C_61/2014 vom 23. Juli 2014 E. 2.3 mit Hinweisen). Der vorinstanzliche Verfahrensausgang allein bildet noch keinen hinreichenden Anlass für die Zulässigkeit von unechten Noven, die bereits im kantonalen Verfahren ohne Weiteres hätten vorgebracht werden können (Urteile 9C_121/2016 vom 27. April 2016 E. 2.2.1; 8C_690/2011 vom 16. Juli 2012 E. 1.3, nicht publ. in: BGE 138 V 286 , aber in: SVR 2012 FZ Nr. 3 S. 7).

Die Beschwerdeführerin lässt neu ein Schreiben der Swisscanto vom 2. Dezember 2016 betreffend Verjährungseinredeverzicht sowie ein an das Zivilgericht Basel gerichtetes Schreiben der Rechtsvertreterin des geschiedenen Ehemannes vom 30. Mai 2005 einreichen. Das erstgenannte Schreiben ist als echtes Novum von vornherein unzulässig (BGE 140 V 543 E. 3.2.2.2 S. 548; MEYER/DORMANN, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 43 zu Art. 99 BGG). In Bezug auf jenes vom 30. Mai 2005 legt die Beschwerdeführerin nicht dar und ist auch nicht ersichtlich, weshalb es nicht bereits im kantonalen Verfahren hätte beigebracht werden können. Es bleibt somit, wie auch die entsprechenden Ausführungen in Ziff. 10 der Beschwerde, unbeachtet.

E. 1.2

Weiter rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Entgegen ihrer Darstellung hatte sie Gelegenheit, sich zur (sachlichen) Zuständigkeit der von ihr selber angerufenen Instanz - welche diese im Übrigen als Rechtsfrage von Amtes wegen zu prüfen hat (vgl. E. 2) - zu äussern. Davon machte sie denn auch in der Klageschrift Gebrauch. Aus den Ausführungen in HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016 S. 222 Rz. 1011 lässt sich daher nichts für sie ableiten.

E. 2

Das Bundesgericht prüft die Zuständigkeit und die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen des vorinstanzlichen Verfahrens als Rechtsfragen von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 141 V 657 E. 3.4.1 S. 661; 140 V 22 E. 4 S. 26; 136 V 7 E. 2 S. 9).

E. 3.1

Jeder Kanton bezeichnet ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet. Dieses Gericht entscheidet insbesondere auch über Streitigkeiten mit Einrichtungen, welche - wie die Swisscanto - der Erhaltung der Vorsorge im Sinne der Artikel 4 Absatz 1 und 26

Absatz 1 FZG (SR 831.42) dienen (Art. 73 Abs. 1 lit. a BVG). Voraussetzung für den Rechtsweg nach Art. 73 Abs. 1 BVG bildet jedoch, dass eine Streitigkeit aus beruflicher Vorsorge im engeren oder weiteren Sinn vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn die Streitigkeit spezifisch den Rechtsbereich der beruflichen Vorsorge betrifft und das Vorsorgeverhältnis zwischen einem Anspruchsberechtigten und einer Vorsorgeeinrichtung zum Gegenstand hat. Im Wesentlichen geht es somit um Streitigkeiten betreffend Versicherungsleistungen, Freizügigkeitsleistungen (nunmehr Eintritts- und Austrittsleistungen) und Beiträge. Der Rechtsweg nach Art. 73 BVG steht dagegen nicht offen, wenn die Streitigkeit ihre rechtliche Grundlage nicht in der beruflichen Vorsorge hat, selbst wenn sie sich vorsorgerechtlich auswirkt (BGE 141 V 170 E. 3 S. 172 f. mit Hinweisen). Zudem darf die streitige berufsvorsorgerechtliche Angelegenheit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörden gemäss Art. 61 ff. BVG fallen (BGE 141 V 605 E. 3.2.1 S. 608 mit Hinweisen).

E. 3.2

Ob eine sozialversicherungsrechtliche oder eine privatrechtliche Streitigkeit vorliegt, beurteilt sich aufgrund des Streitgegenstands, wie er sich aus den klägerischen Anträgen und Sachvorbringen ergibt (BGE 141 V 605 E. 3.3 S. 610; SVR 2016 BVG Nr. 12 S. 52, 9C_70/2015 E. 2.2).

E. 3.3

Das kantonale Gericht hat erwogen, die Beschwerdeführerin leite die geltend gemachte Forderung aus ihrem Anspruch aus scheidungsrechtlichem Vorsorgeausgleich ab. Dieser sei in den Entscheiden des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 11. März und 25. August 2005 abschliessend geregelt worden. Die richtige Interpretation bzw. der korrekte Vollzug dieser Entscheide falle nicht in seine sachliche Zuständigkeit als Berufsvorsorgegericht nach Art. 73 BVG . Folglich ist es auf die Klage vom 29. Juli 2016 nicht eingetreten.

E. 3.4.1

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, die BVK habe Fr. 94'000.- alleine aufgrund des Schreibens der Swisscanto vom 4. Oktober 2005 und ohne weitere Prüfung an diese zurücküberwiesen, weshalb sie ebenfalls ins Recht zu fassen sei, kann sie nichts für sich ableiten: Die Klage vom 29. Juli 2016 richtete sich einzig gegen die Swisscanto, auch wenn damit gleichzeitig die Beiladung (u.a.) der BVK zum Verfahren beantragt wurde.

E. 3.4.2

Rein formal betrachtet geht es in der Klage in der Tat um die Überweisung eines (behaupteten) Freizügigkeitsguthabens an eine Vorsorgeeinrichtung, was (grundsätzlich) den Rechtsbereich der beruflichen Vorsorge betrifft (vgl. Art. 4 Abs. 2bis FZG). Diese Sichtweise greift hier indessen zu kurz: Aus der Klagebegründung erhellt, dass sich der Streit einzig darum dreht, ob die Swisscanto die Anordnungen des Zivilgerichts Basel-Stadt in dessen Entscheiden vom 11. März und 25. August 2005 betreffend Ehescheidung richtig oder falsch umgesetzt hat. Dabei geht es ausschliesslich um die (Fehl-) Interpretation der Richtersprüche und den sich (allenfalls) daraus ergebenden Schadenersatz. Diese Streitigkeit, insbesondere die zentrale und entscheidende Frage nach dem Gehalt der genannten Ehescheidungs-Entscheide, fällt in die (jeweilige) zivilrechtliche Zuständigkeit; dass sie sich vorsorgerechtlich auswirkt, ändert daran nichts (E. 3.1). Auch wenn es sich beim Streit - entgegen der vorinstanzlichen Auffassung - nicht um eine bereits abgeurteilte Sache (res iudicata) handeln sollte, bleibt er privatrechtlicher Natur. Die Vorinstanz hat

daher zu Recht ihre sachliche Zuständigkeit verneint. Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Kosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.